

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 1 (BAB A 1), Anschlussstelle Kelberg bis Anschlussstelle Adenau von ca. Bau-km 15+466,325 bis 4+920,000, Az.: 02.1-1897-PF 31a/ PF 34/ PF 35**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 25.07.2023 - Az.: 02.1-1897-PF 31a/ PF 34/ PF 35 - ist der Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 1 (BAB A 1), Anschlussstelle Kelberg bis Anschlussstelle Adenau von ca. Bau-km 15+466,325 bis 4+920,000 festgestellt worden. Der Beschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf folgende Gemeinden/ Gemarkungen:

<u>Kreis Ahrweiler/ VG Adenau:</u> Gemeinde und Gemarkung Dankerath Gemeinde und Gemarkung Hoffeld Gemeinde und Gemarkung Senscheid Gemeinde und Gemarkung Trierscheid	<u>Kreis Vulkaneifel/ VG Kelberg:</u> Gemeinde und Gemarkung Bodenbach Gemeinde und Gemarkung Bongard Gemeinde und Gemarkung Borler Gemeinde und Gemarkung Gelenberg
<u>Kreis Vulkaneifel/ VG Gerolstein:</u> Gemeinde und Gemarkung Nohn Gemeinde Üxheim - Gemarkung Heyroth Gemeinde Üxheim - Gemarkung Niederehe Gemeinde Üxheim - Gemarkung Üxheim-Ahütte	<u>Kreis Vulkaneifel/ VG Daun:</u> Stadt Daun - Gemarkung Neunkirchen Stadt Daun - Gemarkung Waldkönigen Gemeinde Dreis-Brück - Gemarkung Brück Gemeinde Dreis-Brück - Gemarkung Dreis Gemeinde und Gemarkung Oberstadtfeld

Die Planung beinhaltet im Wesentlichen den Neubau der Bundesautobahn A 1 (BAB A 1), Anschlussstelle Kelberg bis Anschlussstelle Adenau von ca. Bau-km 15+466,325 bis 4+920,000.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist unter anderem

- die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes als provisorische Anbindung des vorliegenden Abschnittes an das untergeordnete Straßennetz
- der Bau einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäuden (PWC - Anlage)
- die erforderlichen Verlegungen von Straßen im untergeordneten Straßennetz
- die Herstellung, Verlegung und Rückbau von Wirtschafts- und Forstwegen
- die Herstellung und Rückbau von Baustraßen
- die Herstellung verschiedener Tal- und Grünbrücken sowie Straßen- und Grünunterführungen
- die Anordnung von Zaunanlagen, Schutzwänden, Überflughilfen sowie Leiteinrichtungen beidseitig des Trassenkörpers
- die Durchführung landschaftspflegerischer und entwässerungstechnischer Maßnahmen
- die Anpassung und Sicherung vorhandener Versorgungsanlagen und -leitungen

Der Planfeststellungsbeschluss trifft alle erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere wasserrechtliche Regelungen, Regelungen zur Widmung, Einziehung und Umstufung sowie Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

### **Planunterlagen**

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, wasserwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen besteht aus den in Kapitel A, XIII des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen. Anlagen sowie nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A, XIV und XV des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

### **Entscheidung über vorgetragene Einwendungen und Forderungen**

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Planänderungen oder -ergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Straßenbaulastträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich in Kapitel B und C des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde. Auf die Begründungen in Kapitel E des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

### **Auflagen, Vorbehalte**

Im Planfeststellungsbeschluss wurden dem Straßenbaulastträger in den Kapiteln B und C Auflagen nach §§ 36 und 74 Abs. 2 VwVfG insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der Naturschutzvereine, sowie privater Grundstückseigentümer und sonstiger Einwendungsführer erteilt.

Soweit eine abschließende Entscheidung nicht möglich war, wurde diese nach § 74 Abs. 3 VwVfG einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **Offenlage der Planunterlagen**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.2023 - Az.: 02.1-1897-PF 31a/ PF 34/ PF 35 - liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 06.11. bis 20.11.2023 (einschließlich) während der Dienststunden bei der

- **Verbandsgemeindeverwaltung Adenau**, Kirchstr. 15-19, 53518 Adenau
- **Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg**, Dauner Str. 22, 53539 Kelberg
- **Verbandsgemeindeverwaltung Daun**, Leopoldstr. 29, 54550 Daun
- **Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein**, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein
- **Gemeindeverwaltung Blankenheim**, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim

zu jedermanns Einsicht aus. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Hiervon unberührt bleiben die durch individuelle Zustellung in Gang gesetzten Fristen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlagen sind ab dem 06.11.2023 auch auf der Internetseite [lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Großprojekte/Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz ([www.uvp-verbund.de/rp](http://www.uvp-verbund.de/rp)) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Planfeststellungsbehörde  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

schriftlich oder elektronisch ([planfeststellung@lbm.rlp.de](mailto:planfeststellung@lbm.rlp.de)) angefordert werden.

In Vertretung

gez.:

Dr. Markus Rieder

(Leiter der Planfeststellungsbehörde)